

Peter Olma
Rabensteiner Straße 14
09117 Chemnitz

, den 23.10.2009

Verband für das Deutsche Hundewesen
Westfalendamm 174
44141 Dortmund

info@vdh.de

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Peter Friedrich,
sehr geehrte Dame und sehr geehrte Herren des Vorstandes,

seit langem brennt mir ein Problem auf der Seele, nämlich, dass das Bundesverwaltungsgericht erkannt hat, dass Elektroimpulsgeräte verboten sind, dementsprechend der VDH in seinen ihm angeschlossenen Vereinen ein grundsätzliches Verbot ausgesprochen hat und trotzdem - und nicht nur in den Vereinen des VDH, sondern auch von nicht in Vereinen organisierten Haltern von so genannten Familienhunden, also Hunden aller Rassen - Teleimpulsgeräte angewandt werden.

Da ich selbst mit diesem Problem bereits konfrontiert war – man hatte mich verleumdet und mir böartige Benutzung eines Teleimpulsgerätes unterstellt, **weshalb ich in einem Strafverfahren aus tatsächlichen Gründen vom Tatvorwurf der quälenden Tiermisshandlung gemäß § 17 Nr. 2 b Tierschutzgesetz freigesprochen wurde** – interessiere ich mich für dieses Thema stark und verfolge seit langem auch die Entwicklung, die es diesbezüglich gibt.

Aus diesem Grund konnte ich bislang nicht verstehen, warum sich trotz der Unterschriftenkampagnen, die in den letzten Jahren gelaufen waren, niemand traut, offen anzusprechen, dass von den heutigen Teleimpulsgeräten nicht die Gefahren ausgehen, die in den einschlägigen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte unterstellt wurden.

Ich gehe davon aus, dass auch Ihnen bekannt ist, dass von vielen Mitgliedern der dem VDH angeschlossenen Vereine (es sind nach meinem Wissen auch Leistungsträger dabei) das von Ihnen ausgesprochene Verbot nicht beachtet wird und die Hoffnung besteht, dass Sie in dieser Sache bald etwas unternehmen und erreichen.

Es ist befremdlich, dass trotz neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse augenscheinlich niemand so richtig damit beschäftigt ist, eine baldige Veränderung der gegenwärtigen Rechtslage anzustreben.

Darum habe ich mich gefreut, als ich Kenntnis davon erlangt habe, dass einige Hundesportler des Erzgebirgskreises in dieser Sache eine eigene Initiative ergriffen haben.

Da ich glaube, dass dies aber nicht ausreicht - insbesondere dann, wenn der VDH selbst ein Verbot ausgesprochen hat und daran festhält – wende ich mich an Sie, sehr geehrter Herr Präsident und sehr geehrte Dame und Herren des Vorstandes, mit der Bitte, zu prüfen, ob Sie

diese Initiative unterstützen sollten/können.

Um mir zu ersparen, Ihnen im Detail vorzutragen, was insoweit bereits unternommen wurde bzw. welchen Standpunkt wir vertreten - ich teile also den Standpunkt dieser Sportfreunde-, gestatte ich mir, Ihnen anliegend

- den 1. von Herrn Herbert Thiermann an die Mitglieder des alten Sächsischen Landtages gerichteten Schriftsatz und
- seinen 2. am 21.10.2009 an das Sächsische Staatsministerium für Soziales gerichteten Schriftsatz

vorzulegen.

Hierzu gestatte ich mir den Hinweis, dass der 2. Schriftsatz getätigt wurde, weil das Sächsische Staatsministerium für Soziales mit Schriftsatz vom 25.09.2009 auf den 1. an die Mitglieder des Landtages gerichteten Schriftsatz reagiert und Herrn Herbert Thiermann u.a. mitgeteilt hat:

"Die Rechtslage ist, wie von Ihnen dargestellt derzeit so, dass der Einsatz der Elektroreizgeräte gemäß dem Verbotstatbestand in § 3 Nr. 11 Tierschutzgesetz nicht zulässig ist und zur Zeit kein Spielraum für eine Zulassung besteht. Notwendig wäre dafür einer Änderung der rechtlichen Vorgaben.

Das von Ihnen vorgetragene Problem ist bekannt. Die Länder haben hierüber auch schon mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beraten. Es prüft derzeit die Erarbeitung eines Gesetzes, das in eng begrenztem Umfang den Einsatz dieser Geräte erlaubt.

Die Tierschutzreferenten der Länder vertreten dazu die Meinung, dass im Sinne einer auf gesicherten verhaltenswissenschaftlichen Erkenntnissen begründeten Ausbildung die Anwendung in jedem Fall nur entsprechend geschulten Fachleuten und nur zur Korrekturerziehung (also nicht zur "Grundausbildung") bei nachweislicher Unerlässlichkeit übertragen werden sollte.

Dabei ist sicherzustellen, dass nur solche Personen Elektroreizgeräte bei Hundeausbildung anwenden dürfen, die über eine spezielle Sachkunde (Lehrgang) verfügen.

Notwendig ist in jedem Fall, dass bei der Neuregelung die Tierschutzbelange ausreichend berücksichtigt werden."

Gern würde ich Ihren Standpunkt hierzu erfahren und würde mich freuen, wenn Sie unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse, die es zu dieser Thematik gibt, für eine Veränderung der derzeit unbefriedigenden Situation eintreten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Olma